

begründet sind, wie es sein sollte, so werden sie es morgen sein, wenn wir uns daran gewöhnen, unsere Arbeiten kritisch zu betrachten, mehrmals durchzudenken, zu ändern und zu bearbeiten. «►

Für jeden von uns ergibt sich die bindende Erkenntnis und Verpflichtung: nicht mehr sein zu wollen als Volksrichter und unablässig an der Vertiefung und Erweiterung der uns vermittelten wissenschaftlichen Grundlage für unsere Praxis zu arbeiten. Tun wir das, dann erfüllen wir die in uns gesetzten Erwartungen, die Hoffnungen, die die besten, fortschrittlichsten Kräfte in und außerhalb der Justiz auf uns gesetzt haben und die der Vizepräsident der deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland, Dr. Melsheimer in seinen Betrachtungen: „Der Befehl Nr. 35 und die Justiz“ in Nr. 3/48 der „Neuen Justiz“ in folgende Worte gekleidet hat: „Die stärkste Stütze unserer Hoffnung auf eine baldige Vervollendung der Demokratisierung unserer Justiz sind unsere neuen Richter und Staatsanwälte, die in ständig wachsender Zahl aus den Richterlehrgängen der Ostzone hervorgehen und die die Justiz mit dem Geist erfüllen werden, den sie in der Vergangenheit entbehrt und der ihr doch so bitter not tut: Dem Geist antifaschistischen und demokratischen Kampftums und engsten Verwachsenseins mit den Massen des arbeitenden Volkes.“

Zum Kamenzer Urteil

Zu dem in NJ 1948 S. 83 veröffentlichten und zur Diskussion gestellten Urteil des AG Kamenz sind mehrere Beiträge eingegangen. Wir bringen nachstehend zunächst zwei dieser Diskussionsbeiträge zum Abdruck. Die Veröffentlichung weiterer Beiträge bleibt vorbehalten.

D. Red.

r.

Entscheidungen wie das Kamenzer Urteil fordern zu einer eingehenden Untersuchung heraus, die über den Gesetzeswortlaut hinauszugehen hat.

1. Nicht gangbar erscheint mir der Weg, mit einer Heranziehung des § 950 BGB das Ziel erreichen zu wollen. Niemals kann dieser Vorschrift der Leitsatz entnommen werden, „das stets, also auch dann, wenn es sich um keine eigentliche Umbildung (yner Sache handelt, die geleistete Arbeit und der damit erzielte Erfolg entscheidend für die Frage des Eigentums sein müssen.“ Es liegt keinesfalls im Sinne dieser Vorschrift, die geleistete Arbeit zum entscheidenden Kriterium für die Beantwortung aller Fragen des Eigentums an einer beweglichen Sache zu machen. Die Arbeitsleistung eines Dritten an einer Sache hätte den damaligen Gesetzgeber niemals veranlaßt, dem Eigentümer das dingliche Recht zu nehmen. Die occasio legis lag vielmehr darin, daß eine Sache zwar ihrer physikalischen Substanz nach nicht untergegangen, gleichwohl aber im Sinne des Verkehrs eine andere geworden ist, und daß das Eigentum an dieser neuen Sache zwei Personen in Anspruch nahmen: der Eigentümer der ursprünglichen Sache und der Neugestalter. Die Vorschrift des § 950 BGB knüpft also stets an die Voraussetzung an, daß die alte Sache im Verkehrssinne untergegangen ist und eine andere aus ihrer Substanz gestaltet wurde. Bei der „Neuverteilung“ des Eigentums freilich gab der Gesetzgeber der Arbeitsleistung, um es mit einem Schlagwort auszudrücken, den Vorzug gegenüber der Eigentümerschaft an der früheren Sache. Insoweit also — und nur insoweit — kann man die Anerkennung der Arbeit durch das BGB aus dem § 950 herauslesen. Diese Deutung des Gesetzes wird durch eine historische Betrachtung gestützt. Das BGB übernahm nämlich die Problematik so, wie sie bereits im römischen Recht entwickelt worden war. Sowohl Prokulianer wie Sabinianer wie auch Justinian gingen bei ihrer Betrachtung von der Neuheit der Sache gegenüber dem früheren Zustand der Substanz aus. Keiner der alten Juristen war auf die Idee gekommen, wegen der von einem Dritten aufgewendeten Arbeit an einer Sache den Eigentümer seiner Rechte für verlustig zu erklären, solange keine neue Sache geschaffen worden war.

Wenn aber das BGB im § 950 eine Neuverteilung des Eigentums von der Neuschaffung einer Sache ab-

hängig macht, und erst dann, sekundär, diese Neuverteilung an den Wert der Arbeit knüpft, so kann ein allgemeines Prinzip, wonach die Arbeitsleistung für die Frage des Eigentums entscheidendes Gewicht habe, aus der genannten Vorschrift nicht entnommen werden.

2. Mit einem bloßen Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes indessen kann dem Kamenzer Urteil nicht begegnet werden. Über dem Gesetzeswortlaut steht das Recht. Es ist daher zu prüfen, ob die Entscheidung nicht aus einem höheren Grunde gerechtfertigt ist, nämlich auf Grund eines Gewohnheitsrechts, das in einer neuen Rechtsauffassung des Volkes wurzelt. Wäre das der Fall, so müßte der Wortlaut weichen. Ein Gewohnheitsrecht entsteht häufig im Gegensatz zur *lex scripta*. Nach unserer Rechtsdogmatik, die ungeschriebene Normen erst dann anerkennt, wenn sie zu fertigem Gewohnheitsrecht geworden sind, kann ein im Gegensatz zum geschriebenen Recht stehendes Gewohnheitsrecht an sich nicht entstehen, da der Keim, der sich erst in der Dauer bewähren soll, keinen Entwicklungsraum hat; denn das Gesetz sieht keine Veranlassung, etwas zu respektieren, das nicht geschriebenes Gesetz oder fertiges Gewohnheitsrecht ist. Daher müßte dieser Keim, der einem Gesetz zuwiderläuft, schon im Entstehen vernichtet werden. Damit aber würde jede fruchtbringende Fortentwicklung des Rechts aus sich heraus, d. h. ohne den Machtanspruch eines Gesetzgebers ertötet werden. Deshalb wählt das Gewohnheitsrecht häufig den Weg über eine List. Es behauptet nämlich, einen dem Gesetz gemäßen Inhalt zu haben, während es in Wahrheit diesem entgegenarbeitet. Die Sicherungsübereignung, die sich im Wege des Gewohnheitsrechts durchgesetzt hat, ist ein Schulbeispiel hierfür. Daher könnte man unter Umständen, um aus dem oben gekennzeichneten Zirkel zugunsten einer gesunden Fortentwicklung des Rechts herauszukommen, der Begründung des Kamenzer Urteils folgen und recht eigentlich gegen den Sinn des § 950 BGB aus dieser Vorschrift einen fruchtbaren Sinn herauslesen.

Dies ist aber nur angängig, wenn insbesondere zwei Punkte beachtet bleiben. Zunächst einmal muß der gewonnene Sinngehalt es wert sein, ein neues Gewohnheitsrecht zu begründen. Er muß nach dem Rechtsempfinden besser erscheinen als der gegenteilige im Gesetz niedergelegte Sinn; denn wäre er nur gleich gut, so gebührt selbstverständlich der Gesetzeslösung der Vorzug. Zum anderen aber muß beachtet werden, daß nicht jede rechtsideale Forderung zum Kern eines Gewohnheitsrechts werden kann. Das Recht als soziales Ordnungsprinzip muß zwar als solches schon auf die Zukunft weisen, es darf sich aber nicht zu weit von der Gegenwart lösen und einen Zustand regeln wollen, der zunächst nur als Wunschtraum besteht. Eine ideale Forderung, die gegenwärtig weder in der Gesetzgebung noch in der tatsächlich vollzogenen Wandlung des Rechtsbewußtseins eines Volkes ihren Niederschlag gefunden hat, kann nicht zur Grundlage eines Gewohnheitsrechtes werden.

Um unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte zu dem Kamenzer Urteil Stellung nehmen zu können, bedarf es einer vollen Erkenntnis des Neuen, das dieses Urteil anstrebt. Es entscheidet nämlich nicht nur gegen den Wortlaut des § 950 BGB, sondern greift darüber hinaus die Starrheit des Sachenrechts an, indem es einen ganz neuen Erlöschens- und Erwerbgrund für das Eigentum gibt: die Arbeit eines Dritten. Allerdings begrenzt es diese auf die Arbeitsleistung eines gutgläubigen Dritten an einer gestohlenen Sache. Auf bösgläubige Dritte will das Urteil die angestrebte Wirkung offenbar nicht ausdehnen. Hier zeigt sich übrigens wieder, wie wenig der oben zitierte Grundgedanke aus dem § 950 BGB abgeleitet werden kann, da andernfalls auch der Bösgläubige in den Genuß des Eigentums durch bloße Arbeit gelangen müßte; denn diese Vorschrift kennt keinen Unterschied zwischen Gut- und Bösgläubigem. Die Starrheit des Sachenrechts aber hat einen guten Grund. Sie begründet nämlich wesentlich die Sicherheit im ganzen Vermögensrecht und nimmt ihm das Merkmal der Willkür. Die Sachenrechte sind, wie es Lange einmal plastisch ausdrückte, die Figuren, die wie beim Schachspiel, bestimmte Züge zur Verfügung haben und die das Schuldrecht in seinem Spiele be-